

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Wahlgebäude sowie für die Wahl- und Briefwahlräume der Bundestagswahl am 26. September 2021 (§11 Corona-Verordnung - CoronaVO)

Für die Stimmabgabe im Wahllokal sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten, die auf § 11 Corona Verordnung vom 14. August 2021, in der ab dem 16. August 2021 gültigen Fassung beruhen.

1. In den Wahlgebäuden sowie in den Wahlräumen, in denen die Briefwahlvorstände ihre Tätigkeit ausüben (Briefwahlräume) sowie in allen sonstigen Räumen in den Wahlgebäuden und Gebäuden, in denen Briefwahlbezirke untergebraucht sind, besteht die Verpflichtung eine medizinische Maske oder FFP 2-Maske zu tragen.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht für
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
 - c) die Dauer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identifikationsfeststellung.
3. Jede Person muss sich die Hände vor dem Betreten des Wahlraums desinfizieren.
4. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
5. Jede Person hat nach Möglichkeit einen eigenen Stift zum Wählen mitzubringen.
6. Für Personen die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 - a) Sie sind zur Angabe ihrer Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift und Datum und Zeitraum der Anwesenheit im Wahlgebäude und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Corona VO verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt.
 - b) Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 - aa) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - bb) Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Im Fall von bb) dürfen die Personen sich in den Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

7. Der Zutritt zur Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
- a) eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - b) typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
 - c) keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme zum Tragen einer Maske vorliegt, oder
 - d) sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebiet aufhalten und ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- e) Personen die aus dem unter b) genannten Grund das Wahllokal nicht betreten dürfen, können 15:00 Uhr Briefwahl beantragen.
- f) Personen die aus dem unter c) genannten Grund das Wahllokal nicht betreten dürfen, können bis Freitag, den 24. September 2021 18 Uhr Briefwahl beantragen. Die Beantragung der Briefwahl am Wahltag ist nicht möglich.

Wahldienststelle